

## Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 25.04.2024 insgesamt 29 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 27.05.2024 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

**Von 12 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

1.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073 Ulm
2.	Industrie- und Handelskammer Ulm	Standortpolitik	Olgastraße 95 – 101	89073 Ulm
3.	Landesamt für Denkmalpflege	Ref. 84.2 – Inventarisierung, Planungsberatung	Alexanderstraße 48	72072 Tübingen
4.	Landesamt für Geoinformationen und Landesentwicklung Baden-Württemberg		Büchsenstraße 54	70174 Stuttgart
5.	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400 Biberach
		Wasserwirtschaftsamt		
		Landwirtschaftsamt		
		Straßenamt		
		Verkehrsamt - Straßenverkehrsbehörde		
	Amt für Brand- und Katastrophenschutz			
6.	Polizeipräsidium Ulm	Führungs- und Einsatzstab Einsatz/ Verkehr	Münsterplatz 47	89073 Ulm
7.	Regierungspräsidium Freiburg	Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	Bertoldstraße 43	79098 Freiburg
8.	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstraße 5	79104 Freiburg i. Br.
9.	Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	Industriestraße 5	70565 Stuttgart
10.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072 Tübingen
11.	Regionalverband Donau-Iller	Fachbereich Erneuerbare Energien	Schwambergerstraße 35	89073 Ulm

**BP mit Grünordnung Freiflächen-PV-Anlage "Solarpark Mittelbuch"**

10.12.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

12.	Vodafone West GmbH		Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf
-----	--------------------	--	-------------------------	------------------

**2 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:**

1.	Gemeinde Steinhausen a. d. Rottum		Ehrensberger Straße 13	88416 Steinhausen a. d. Rottum
2.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224 Singen

**19 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:**

1.	Abwasserverband Riss		Bogenwiese 1	89447 Warthausen
2.	Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.	Geschäftsstelle Biberach	Amriswilstraße 60 – 62	88400 Biberach
3.	BUND Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073 Ulm
4.	Deutsche Telekom	Technik NL Süd	Gablinger Straße 2	86368 Gersthofen
5.	e.wa riss GmbH & Co. KG		Freiburger Straße 6	88400 Biberach
6.	Erdgas Südwest GmbH		Brunnenbergstraße 27	89597 Munderkingen
7.	Gemeinde Erlenmoos		Biberacher Straße 11	88416 Erlenmoos
8.	Gemeinde Gutenzell-Hürbel		Kirchberger Straße 8	88484 Gutenzell-Hürbel
9.	GVS Gasversorgung Süddeutschland		Schulze-Delitzsch-Straße 7	70565 Stuttgart
10.	HWK		Olgastraße 27	89073 Ulm
11.	IHK Ulm		Olgastraße 95 – 101	89073 Ulm
12.	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	Berliner Straße 12	73728 Esslingen
13.	Landesamt für Geoinformationen und Landesentwicklung Baden-Württemberg	Referat 52 - Topographie	Kriegsstraße 103	76135 Karlsruhe
14.	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg		Olgastraße 19	70182 Stuttgart
15.	NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben		Leibnitzstraße 26	88417 Laupheim
16.	Netze BW GmbH	Region Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400 Biberach
17.	Stadt Ochsenhausen	Leitung Hauptverwaltung, Personal	Marktplatz 1	88416 Ochsenhausen

**BP mit Grünordnung Freiflächen-PV-Anlage "Solarpark Mittelbuch"**

10.12.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

---

18.	Stadt Ochsenhausen	Tiefbau, Gewässermanagement	Marktplatz 31	88416 Ochsenhausen
19.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		Südwestpark 35	90449 Nürnberg

**Von 1 Bürger wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

---

1. Bürger 1

---

**Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:**

<b>1. Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 24.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen.	Das grundsätzliche Einverständnis der Handwerkskammer Ulm wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

2. Industrie- und Handelskammer Ulm, Standortpolitik, Olgastraße 95 – 101, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 27.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Das grundsätzliche Einverständnis der Industrie- und Handelskammer Ulm wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

<b>3. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 – Inventarisaton, Planungsberatung, Alexanderstraße 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 06.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>1. <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>2. <u>Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Archäologische Funde oder Befunde, die im Laufe der Erdarbeiten im Geltungsbereich entdeckt werden, sollen an die Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gemeldet werden. Ein entsprechender Passus findet sich in den Hinweisen der Satzung.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>3. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 – Inventarisierung, Planungsberatung, Alexanderstraße 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 06.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Zu widerhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	

<b>4. Landesamt für Geoinformationen und Landesentwicklung Baden-Württemberg, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart (Stellungnahme vom 15.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Mittelbuch“ liegt im Bereich des angedachten Flurneuordnungsverfahrens „Ochsenhausen – Mittelbach (Dürnach)“, welches von der unteren Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Biberach bearbeitet wird.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns und die untere Flurbereinigungsbehörde auch am weiteren Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des Landesamtes für Geoinformationen und Landesentwicklung Baden-Württemberg wird zur Kenntnis genommen. Die untere Flurbereinigungsbehörde wird im weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>



<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>1. <u>Amt für Bauen und Naturschutz</u></b></p> <p><u>Baurecht</u> Bei dieser bzw. den zukünftigen Bauleitplanungen der Stadt Ochsenhausen sind die übergeordneten Planungsgrundlagen zu beachten: Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 2022 soll Fortgeschrieben werden. Hierzu wurde Mitte Dezember 2023 ein Eckpunktepapier veröffentlicht.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass mit dem im Planungsausschuss des Regionalverbandes vom 24.10.2023 gefassten Beschluss, der Verbandsversammlung den Satzungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zu empfehlen und den Plan zur Verbindlicherklärung den zuständigen Ministerien vorzulegen, der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung von den zuständigen Ministerien zu erwarten ist. Damit sind die Festlegungen im Entwurf des Regionalplanes als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ im Rahmen der Bauleitplanungen in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits jetzt zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).</p> <p>Es wird zudem davon ausgegangen, dass die jeweiligen aktualisierten Planhinweiskarten „Freiflächen-PV“ des Regionalverbandes Donau Iller berücksichtigt wurden: Erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen (rvdi.de)</p>	<p><b>1. <u>Amt für Bauen und Naturschutz</u></b></p> <p><u>Baurecht</u> Der Hinweis zur geplanten Fortschreibung des LEP (2002) und dem Eckpunktepapier wird zur Kenntnis genommen. Der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien ist eines der Handlungsfelder dieses Eckpunktepapiers. Das Vorhaben entspricht somit den zukünftigen raumordnerischen Strategien des Landes Baden-Württemberg. Dies wird in der Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich des Regionalplanes Donau-Iller (15) wurde die neueste Version der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planung herangezogen. Sämtliche potentiellen Betroffenheiten durch die Planung innerhalb des Geltungsbereiches werden ausgiebig in der Satzung der Entwurfsunterlagen behandelt.</p> <p>Die Stadt Ochsenhausen hat sich mittels eines eigens erarbeiteten Kriterienkataloges zur Eignung von Flächen als Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgiebig mit der Thematik beschäftigt. Eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich geeigneter Vorzugsflächen für Freiflächen-Photovoltaik ist derzeit nicht geplant.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die Stadt Ochsenhausen sollte sich überlegen, ob bzgl. weiterer PV-Freiflächenanlagen ggfs. Entsprechende Potenzialflächen anhand eines Kriterienkataloges für zukünftige PV-Freiflächenanlagen in einer Teil- bzw. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Somit müsste nicht in jeden einzelnen Fall ein aufwändiges Parallelverfahren nach § 8 III BauGB für den FNP durchgeführt werden. Die Stadt Ochsenhausen könnte damit auch aktiv die Standorte möglicher Anlagen gestalten. Als Beispiel sei hier auf den Verwaltungsverband Biberach verwiesen.</p> <p>Die Stadt Ochsenhausen sollte sich diesbezüglich ebenfalls Gedanken über eine Bürgerenergiegenossenschaft machen. IdR. Profitieren von solchen PV-Freiflächenanlagen idR nur wenige private Grundstückseigentümer/ PV-Gesellschaften. Bei einer Beteiligung der örtlichen Bürgerschaft bzw. der Stadt Ochsenhausen selber käme die Wertschöpfung der Allgemeinheit zugute und die Akzeptanz solcher Anlagen würde sich wesentlich erhöhen. Hierzu gibt es Landauf/ Landab gelungene Beispiele.</p> <p>Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuell geht die Stadt Ochsenhausen den Weg über eine bedarfsgerechte und schrittweise Prüfung und Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen. Für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird aktuell nicht für Zielführend erachtet; die Stadt hat sich entschieden, den Ausbau erneuerbarer Energien stufig anzugehen und die Realisierung entsprechend schrittweise in Form von Interessensbekundungsverfahren anzugehen.</p> <p>Die 4. Flächennutzungsplanänderung des Verwaltungsverbandes findet derzeit parallel zum Bebauungsplanverfahren statt. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Entwurfsphase – die öffentliche Trägerbeteiligung fand bis einschließlich 14.06.2024 statt.</p> <p>Die Stadt Ochsenhausen nimmt die Anregungen zur Kenntnis. Nachdem es sich beim gegenständlichen Vorhaben lediglich um eine vergleichsweise kleine private Anlage eines Mittelbucher Bürgers handelt, eignet sich dieses Projekt eher nur bedingt für eine Bürgerenergiegenossenschaft und ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Für die weiteren geplanten PV-Anlagen wird die Idee einer Beteiligung/Genossenschaft geprüft.</p> <p>Die Hinweise zur erforderlichen Planreife des Flächennutzungsplanes wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde, erforderlich sein.</p> <p>Nachdem im Bereich der Freiflächen PV-Anlagen derzeit noch sehr vieles im Fluss ist, wird angeraten sich auch bei den entsprechenden Stellen auf dem Laufenden zu halten z.B. Gemeindetag, Regionalverband, ...</p> <p>Insbesondere werden Gemeinden auch auf die Stabstelle Energiewende beim Regierungspräsidium Tübingen hingewiesen: Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – Regierungspräsidium Tübingen (baden-wuerttemberg.de)</p> <p>Es wird angenommen, dass sich die Stadt Ochsenhausen unabhängig von PV-Freiflächenanlagen auch Gedanken bzgl. dem Aufbringen von PV-Anlagen auf bestehenden kommunalen Gebäuden sowie privaten Gebäuden macht.</p> <p>Zu Überlegen wären z.B. kommunale Förderprogramme für private Gebäude.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die entsprechenden Leistungen der Energieagentur Biberach Startseite (energieagentur-ravensburg)</p>	

<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>sowie die Solarkataster des Landkreises Biberach Solaratlas – Landkreis Biberach (smartgeomatics.de) und des Landes Baden-Württemberg Dachflächen – Energieatlas (energieatlas-bw.de) hingewiesen.</p> <p>Wo erforderlich sind entsprechende Blendgutachten anzufertigen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Zudem sollten bei den weiteren Bauleitplanungen auch die aktuellen Entwicklungen des GEG beachtet werden, z.B. Kommunale Wärmeplanungen, Nutzungen von 65% Erneuerbare Energien in Neubaugebieten.</p> <p>Die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sind an die konkreten Belange eines Baugebietes anzupassen. Insbesondere betrifft dies z.B. die topographische Geländesituation und die Wegeführung, etc. Die Gemeinde sowie der Gemeinderat müssen sich mit der konkreten Planung auseinandersetzen.</p> <p>Allgemein wird auch bzgl. zukünftiger Bebauungspläne darauf, hingewiesen, dass die einzelnen Festsetzungen und einzelnen Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. Im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen.</p>	<p>Auf potentiell notwendige Blendgutachten, insbesondere im Bereich der beiden Kreisstraßen, die unmittelbar am Geltungsbereich vorbeiführen, soll im weiteren Verfahren geachtet werden.</p> <p>Die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, wie sie in der Satzung aufgeführt werden, sind an die konkreten Belange des Baugebietes angepasst. Sie sind konkret formuliert und ausreichend begründet.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Pflanzgebote im Plan: Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einhaltung der Umsetzung der Pflanzgebote die Gemeinden nach § 178 BauGB verantwortlich sind.</p> <p>In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass insbesondere private Pflanzgebote nicht umgesetzt werden. Selbst bei vorhabensbezogenen Bebauungsplänen (bei denen bzgl. der Umsetzung des Pflanzgebotes auch ein städtebaulicher Vertrag vorliegt) gab es in der Vergangenheit Probleme bei der Umsetzung.</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Vorgaben des § 12 Abs. BauGB zu beachten.</p> <p>So ist z.B. mit dem privaten Vorhabensträger ein entsprechender städtebaulicher Vertrag in Form des Durchführungsvertrages nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BauGB abzuschließen.</p> <p>Der auf das Vorhaben bezogene Durchführungsvertrag ist Voraussetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p> <p>Der Durchführungsvertrag ist Bestandteil des Abwägungsmaterials für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Zu beachten ist außerdem § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wonach der</p>	<p>Der Hinweis zur Umsetzung von Pflanzgeboten wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf über eine vertragliche Einigung mit den Eigentümern gesichert.</p> <p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan. Entsprechende wurde ein städtebaulicher Vertrag mit den Vorhabensträgern abgeschlossen; dieser ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung</p> <p>Ein Projektplan wurde den Unterlagen im Zuge der öffentlichen Trägerbeteiligung beigelegt.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht in den Satzungsbeschluss aufgenommen, so ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan schon deswegen fehlerhaft und unwirksam. Ein Vorhabens- und Erschließungsplan war aus den bisher vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig erkennbar.</p> <p>Die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens setzt eine gesicherte Erschließung voraus. Die Mindestanforderungen sind die verkehrsmäßige Anbindung des Baugrundstücks an die entsprechenden Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Erschließung ist derzeit nicht nachgewiesen.</p> <p>Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Entsprechende Satzungsschriftstücke lagen den bisher vorgelegten Unterlagen nicht bei.</p> <p>Auf den Satzungsschriftstücken sowie dem Plan selbst sind entsprechende Verfahrensvermerke sowie ein Ausfertigungsvermerk anzubringen.</p> <p>Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblich Bekanntmachung</p>	<p>Die Erschließung des Geltungsbereiches war zum Zeitpunkt des Vorentwurfes noch nicht abschließend geklärt, da die Gemeinde prüfen musste, ob sich die Statik der Brücke über die Dürnach eignet, um diese mit den nötigen Fahrzeugen befahren zu können. Eine dementsprechende Änderung wurde in die Satzungsunterlagen mit eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in den Plangrundlagen bereits entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in den Plangrundlagen bereits entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Einstellung in das Internet und das zentrale Internetprotal des Landes wird auf das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 22.11.2018 hingewiesen.</p> <p>Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 I BauGB vorzulegen.</p> <p>Es wird ferner darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden in den vorzulegenden Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen, damit die Änderungen nachvollzogen werden können.</p> <p>Die weitere Stellungnahme bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.</p>	

<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind entsprechend § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 N. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planungsunterlagen daher noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. So liegt der Umweltbericht derzeit noch nicht in der endgültigen Fassung vor. Dieser muss insbesondere folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den bisher unbeplanten Außenbereich mit Vorschlägen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen</li> <li>- Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ob – und ggf. wie – die Belange des Artenschutzes tangiert sind</li> <li>- Alternativenprüfung (Grundsätzlich erscheint der Standort relativ geeignet, allerdings ist im Rahmen der strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchzuführen. Die bereits erfolgte Vorabstimmung und Begrünung der Fläche mit den Kriterien des PV-Kataloges ist noch vorzulegen.)</li> </ul> <p>Die UNB möchte darauf hinweisen, dass sich nördlich des Vorhabens ein aktiv genutztes Biberrevier befindet und davon auszugehen ist, dass auch in dem Bereich der geplanten PV-Anlage Biberaktivitäten sind / vermehrt</p>	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die vollständigen Unterlagen, die unter anderem auch einen vollständig ausgearbeiteten Umweltbericht, inklusive aller betroffenen naturschutzrechtlichen Belange beinhaltet, werden im weiteren Verfahren der förmlichen Trägerbeteiligung den Unterlagen beigelegt. Der Umweltbereich wird natürlich auch die explizit erwähnten Stichpunkte beinhalten.</p> <p>Der Hinweis der UNB bezüglich des Biberreviers in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich wird zur Kenntnis genommen und an den Betreiber weiter gegeben.</p>



5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>entstehen oder sich ein Biber dort direkt ansiedelt und in Folge dessen Unterhöhlungen oder Überschwemmungen auftreten. Eine fachgerechte Beweidung mit Schafen würde die UNB begrüßen.</p> <p><b>2. <u>Wasserwirtschaftsamt</u></b></p> <p><u>Wasserversorgung</u> Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p><u>Abwasser</u> Anfallendes Niederschlagswasser ist über eine mindestens 30 cm mächtige humose Oberbodenschicht breiflächig in den Untergrund zu versickern. Bei der Reinigung der Module dürfen nur biologisch abbaubare Produkte verwendet werden. Gegebenenfalls vorhandene Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten oder zu erneuern.</p> <p><u>Altlasten/ Bodenschutz</u> Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (lubw.de) zu bewerten.</li> <li>- Auf Grundlage des § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) werden die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines</li> </ul>	<p>Eine Beweidung durch Schafe ist auch weiterhin vom Vorhabensträger geplant.</p> <p><b>2. <u>Wasserwirtschaftsamt</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Das grundsätzliche Einverständnis des Wasserwirtschaftsamtes unter den genannten Voraussetzungen wird zur Kenntnis genommen. Das Bodengefüge soll durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht verändert werden – dementsprechend kann das Niederschlagswasser nach wie vor auf der Fläche versickern. Bei der Reinigung der Module muss auf biologisch abbaubare Produkte geachtet werden, grundwasserschädliche Reinigungsmittel sind unzulässig, dies ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter 2.6 bereits enthalten. Nach Rücksprache mit dem Vorhabensträger wird eine Reinigung mit Wasser vorgesehen; vor allem in Bezug auf die geplante Beweidung durch Schafe. Drainagen sind aktuell nicht bekannt, sollten im Zuge der Errichtung welche zu Tage treten sind sie so zu ersetzen, dass keine Benachteiligungen/Vernässungen für angrenzende landwirtschaftlichen Flurstücke gegeben sind.</p> <p>Die Belange zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines Bodenschutzkonzeptes sowie eine bodenkundliche Baubegleitung des Vorhabens hat der Vorhabensträger auf Ebene des Bauantrages die Einhaltung der genannten Belange entsprechend nachzuweisen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf folgende Punkte für erforderlich gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flächenvorbereitung, Herstellung / Erhalt von Begrünung</li> <li>○ Bodenfeuchte, Maschineneinsatz, Lastverteilende Maßnahmen</li> <li>○ Baustraßen, Baustelleneinrichtungen</li> <li>○ Leitungsbau</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der beim Bau der Trafostation anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst beim Plangebiet zu verwerten.</li> <li>- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</li> <li>- Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine Planierarbeiten stattfinden.</li> <li>- Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung &gt;4N/cm<sup>2</sup>, keine Radlader, keine LKW's) durchzuführen.</li> <li>- Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben.</li> <li>- Gegebenenfalls vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von Nachbarflächen sind funktionsfähig zu erhalten.</li> </ul>	<p>Auf eine möglichst schonende Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie einen möglichst schonenden Umgang des Bodens mit wenigen Eingriffsflächen in das Bodengefüge soll geachtet werden.</p>

5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fließgewässer</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich nach unserer Ansicht im Außenbereich und wird von der Dürnach, einem Gewässer II. Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung tangiert.</p> <p>Es bestehen Einwendungen bzgl. der vorgelegten Planung. Die bauliche Maßnahme bzgl. eines gepl. Zaunes greift in den gesetzlich festgeschriebenen Gewässerrandstreifen ein. Bei Rückverlegung des Zaunes aus dem Gewässerrandstreifen, bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Gewässerrandstreifen</u></p> <p>Gemäß § 29 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter breit. Der Gewässerrandstreifen umfasst lt. § 38 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, bzw. bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.</p> <p>In den Gewässerrandstreifen sind nach § 29 WG und § 38 WHG u.a. nachfolgende Handlungen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern</li> <li>- das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern</li> </ul>	<p>Hinsichtlich des freizuhaltenden 10 m breiten Gewässerrandstreifen im Außenbereich soll die Planung dahingehend überarbeitet werden, dass dieser von jeglichen baulichen Anlagen freigehalten wird – in der vorliegenden Planung bedeutet dies eine Versetzung der geplanten Zaunanlage um 3 m nach Osten, sodass statt den bisherigen 7 m ein Gewässerrandstreifen von 10 m eingehalten werden kann. Dies wird in der Planzeichnung sowie der Satzung durch eine entsprechende Darstellung bzw. Festsetzung („Fläche mit Zweckbestimmung: Gewässerrandstreifen“) ergänzt. Für die Eingrünungsmaßnahmen in diesem Bereich sollen ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher verwendet werden.</p>

5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als bauliche und sonstige Anlagen gelten auch Geländeänderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost- und Abfallhaufen usw.</li> <li>- die nicht nur zeitweise Ablagerungen von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.</li> <li>- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li> <li>- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</li> </ul> <p>Der Gewässerrandstreifen ist zwingend einzuhalten.</p> <p>Wir bitten die Stadt Ochsenhausen die vorgelegten Planungen diesbezüglich zu überarbeiten, um die unter Punkt „Gewässerrandstreifen“ aufgeführten Vorgaben einzuhalten.</p> <p><u>Industrie und Gewerbe</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern verzinkte Eisenteile nur in untergeordnetem Umfang eingebaut werden.</p> <p>Werden wassergefährdende Stoffe gelagert oder verwendet (z.B.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Projektträger weitergegeben. Die Berücksichtigung des Grundwasserschutzes und die Verwendung von entsprechenden verträglichen Materialien ist auf Ebene des Bauantrages nachzuweisen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Trafohaus), sind die Vorgaben der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (AwSV) zu berücksichtigen.</p> <p><b>3. <u>Landwirtschaftsamt</u></b></p> <p>Das Flurstück umfasst eine knapp 1 ha große Grünlandfläche, die aktuell als Mähweide genutzt wird. Die Fläche ist mit Bodenzahlen von 43 bis 47 bewertet und in der Flurbilanz der Vorbehaltsflur 1 zugeordnet. Damit handelt es sich um eine landbauwürdige Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Allerdings kann es auf der Fläche bei Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen. Aufgrund der Nutzung als eher geringwertiges Grünland sowie der relativ geringen Größe äußert das Landwirtschaftsamt keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Im Falle einer Genehmigung ist durch die Stadt Ochsenhausen eine Rückbauverpflichtung sowie die Pflicht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche nach der Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage im Bebauungsplan festzulegen (in der Regel nach der Nutzungsdauer der PV-Anlage von rund 30 Jahren).</p> <p><b>4. <u>Straßenamt</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauabstand von der Fahrbahn:</li> <li>1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</li> <li>1.1 Art der Vorgabe</li> </ol>	<p><b>3. <u>Landwirtschaftsamt</u></b></p> <p>Das grundsätzliche Einverständnis des Landwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen. Ein dementsprechender Passus, welcher die Befristung auf 30 Jahre sowie die landwirtschaftliche Nachfolgenutzung regelt ist im Bebauungsplan unter „2.7. Sonstige Festsetzungen“ bereits enthalten</p> <p><b>4. <u>Straßenamt</u></b></p> <p>Die rechtlichen Vorgaben zum Anbauverbot entlang von Kreisstraßen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Dieses Anbauverbot gilt gemäß § 22 Abs. 1 nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörenden Nebenanlagen. Bezüglich des Abstandes zur Kreisstraße sind jedoch die Richtlinien für passiven Schutz am Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu beachten.</p> <p>Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit der Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden, Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Die Anlegung neuer Zufahrten ist außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p style="margin-left: 20px;">1.2 Rechtsgrundlage § 22 Abs. 1 und 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).</p> <p style="margin-left: 20px;">2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g.</p>	<p>Die rechtlichen Vorgaben zum Ausschluss neuer Zufahrten außerorts an die Kreisstraße wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Ausbauabsichten an der K 7569 und der K 7571 bestehen derzeit nicht.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen und ggf. Rechtsgrund- lage</p> <p>3.1 Zum Entwurf</p> <p>Nach Ansicht des Straßenamtes muss entlang der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke (100 km/h – Bereich) ein Abstand für die PV- Module von mindestens 17,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße ein- gehalten werden. Das Baugrundstück hat einen Höhenunterschied zur Kreisstraße von 4 m. Daraus ergibt sich gemäß RPS (schutzbedürftige Be- reiche – erweiterter Abstand AE) der o.g. Mindestabstand von 17,50 m. Zum Abstand der geplanten Zaunanlage zur Kreisstraße von 10 m beste- hen von Seiten des Straßenamtes keine Einwände, wenn die Vorgaben für Bemessung der Pfosten gemäß RPS eingehalten werden. Sollte jedoch in diesem Bereich eine Toranlage geplant sein, ist der Abstand entsprechend RPS zu vergrößern.</p> <p>3.2 Werbeanlagen Allgemein</p> <p>Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 30 m</p>	<p>Der Hinweis, dass weder an der K 7569 und der K 7571 Ausbauabsichten bestehen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass ein Mindestabstand von 17,50 m zwischen den Modulen und dem Fahrbahnrand der Kreisstraße (7569 Richtung Ochsenhausen) einzuhalten ist wird zur Kenntnis genommen. Das Baufenster wird im Südwesten des Geltungsbereiches ent- sprechend zurückgenommen und vermaßt.</p> <p>Der Hinweis, zum Mindestabstand der Zaunanlage zum Straßenrand wird zur Kenntnis genommen. Die gegenständlichen Festsetzungen entsprechen dieser Vorgabe bereits.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nachdem es sich um eine Freiflächen PV Anlage handelt, ist kein spezifischer Regelungsbedarf für Werbeanlagen entlang der Straße vorgesehen. Der Hinweis wird jedoch zum Anlass genommen um, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, Werbeanlagen grundsätzlich zu verbieten.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>an Kreisstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelungen zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 30 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Straßenamt im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.</p> <p style="padding-left: 20px;">3.3 Äußere verkehrliche Erschließung</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die überörtliche Straße hat nur über die K 7571 zu erfolgen. Eine Zufahrt zur K 7569 wird nicht gestattet.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, über welche Zufahrt die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße erfolgen soll.</p> <p>Für eine abschließende Stellungnahme ist es erforderlich, dass die geplante Erschließung und damit auch die Zufahrt zur Kreisstraße in den Unterlagen dargestellt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt ist über die K 7571 (Mittelbuch-Ringschnait) geplant, wie auch durch das entsprechend Planzeichen im Südwesten des Geltungsbereiches verdeutlicht wird. Eine Erschließung über die K 7569 (Mittelbuch – Ochsenhausen) ist nicht vorgesehen. Die genaue Zufahrt zw. Plangebiet und Kreisstraße wird wahrscheinlich über das Flurstück Nr. 12 der Gemarkung Mittelbuch erfolgen, die genaue Erschließung des Plangebietes ist allerdings noch nicht abschließend geklärt.</p>



<b>5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>3.4 Straßenbegleitgrün</b>                      Von Bepflanzungen dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 geforderte Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn ist einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendig werdender erforderlichen Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.</p> <p><b>3.5 Blendschutz (PV-Anlage)</b>                      Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Kreisstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.</p> <p>Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelungen doch herausstellen, so sind von der Gemeinde entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Kreisstraße aufrecht zu halten.</p> <p><b>3.6</b>                      Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am Schnittpunkt des Geltungsbereiches mit dem Grundstück der Kreisstraße wurden aus diesem Grund im straßennahen Bereich keine Pflanzgebote festgesetzt. Hier soll die vorhandene Eingrünung unverändert erhalten bleiben.</p> <p>Die beiden Kreisstraßen führen mehr oder weniger in gerader Nord-Süd-Richtung westlich und östlich am Geltungsbereich vorbei. Die Ausrichtung der Module ist nach Süden vorgesehen. Darüber hinaus ist die Anlage im Osten und Westen bereits im Bestand eingrünnt und nur untergeordnet einsehbar.</p> <p>Insofern sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen/ Blendungen des Verkehrs zu erwarten. Auf Ebene des Bauantrages kann bei Bedarf ein Blendgutachten erstellt werden.</p> <p>Ob eine Blendung des Verkehrs auf den Kreisstraßen auftreten kann und inwieweit die Verkehrssicherheit dadurch gefährdet wäre, könnte im Zweifelsfall auch durch die Erstellung eines Blendgutachtens untersucht werden. Eventuell notwendige Eingrünungsmaßnahmen werden vollständig vom Vorhabensträger übernommen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.</p> <p>Überarbeitung des Bebauungsplanes</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanvorentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Straßenamt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p> <p><b>5. <u>Verkehrsamt – Straßenverkehrsbehörde</u></b></p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist weder in der Satzung beschrieben noch aus dem zeichnerischen Teil ersichtlich. Eine abschließende Stellungnahme ist daher nicht möglich.</p> <p><b>6. <u>Amt für Brand- und Katastrophenschutz</u></b></p> <p>1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich</p>	<p>Die Hinweise zu Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und an den Projektträger weitergegeben. Eventuell notwendige Versorgungsleitungen, bspw. zum Einspeisepunkt der Netze BW, der sich an der Straßenkreuzung Abt-Weltin-Straße und Rohrstraße befindet, sollen vom Vorhabensträger inklusive aller notwendigen Verträge mit dem Straßenamt abgestimmt werden.</p> <p><b>5. <u>Verkehrsamt – Straßenverkehrsbehörde</u></b></p> <p>Eine detaillierte verkehrliche Erschließung wird in den Unterlagen zur förmlichen Trägerbeteiligungsrunde ausgearbeitet.</p> <p><b>6. <u>Amt für Brand- und Katastrophenschutz</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>begrenzt werden.</p> <p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen (z.B 50 Kg CO<sub>2</sub> Löscher)</p> <p>3. Es sind die Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Die Aufnahme einer Festsetzung zum Gewässerrandstreifen in Planzeichnung und Satzung</b></li> <li>- <b>Die geringfügige Zurücknahme des Baufensters im Südosten (Mindestabstand 17,5m zur Kreisstraße)</b></li> <li>- <b>Die Aufnahme einer örtlichen Bauvorschrift zur Unzulässigkeit von Werbeanlagen</b></li> </ul>

6. Polizeipräsidium Ulm, Führungs- und Einsatzstab Einsatz/ Verkehr, Münsterplatz 47, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 30.04.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Von hier aus bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme.</p> <p>Es ist jedoch sicherzustellen, dass von den Modulen keine Blendwirkung für den Verkehr auf der K 7569 ausgeht.</p> <p>Weiterhin ist der Fahrzeugverkehr im Zusammenhang mit der Erstellung der PV-Anlage über die nachfolgend eingezeichnete blaue Variante abzuwickeln.</p> <p>Eine Ein-/Ausfahrt an der rot markierten Stelle ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nach hiesiger Auffassung nicht möglich.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des Polizeipräsidiums Ulm wird zur Kenntnis genommen. Die potentielle Notwendigkeit eines Blendgutachtens bei Auftreten von Blendwirkungen auf den beiden Kreisstraßen ist dem Vorhabensträger bewusst; hierbei wären vor allem die Bereiche westlich und östlich der Freiflächen-Photovoltaikanlage betroffen. Entlang von der K 7569 sind zwar aktuell niederwüchsige Baum- und Strauchbestände entlang der Oberkante der Böschung vorhanden, Immissionseinflüsse auf den Straßenverkehr müssen bei Bedarf im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geprüft bzw. nachgewiesen werden.</p> <p>Die vom Polizeipräsidium vorgeschlagene Zufahrtsvariante soll auch aus Sicht des Vorhabenträgers so umgesetzt werden. Eine Zufahrt zum Geltungsbereich soll ausschließlich über die K 7571 und nicht über die K 7569 erfolgen.</p>
	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

**6. Polizeipräsidium Ulm, Führungs- und Einsatzstab Einsatz/ Verkehr, Münsterplatz 47, 89073 Ulm  
(Stellungnahme vom 30.04.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**



<b>6. Polizeipräsidium Ulm, Führungs- und Einsatzstab Einsatz/ Verkehr, Münsterplatz 47, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 30.04.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>7. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg (Stellungnahme vom 29.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Mittelbuch“ der Stadt Ochsenhausen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des Regierungspräsidiums Freiburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>8. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 10.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p>1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50)</p>	<p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p>Das grundsätzliche Einverständnis des Regierungspräsidiums Freiburg wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie eine bodenkundliche Baubegleitung wird im Rahmen der Vorhabensplanung und -durchführung geachtet. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bodenüberschussmassen von mehr als 500 m<sup>3</sup> sind bei dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.</p>

<b>8. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 10.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach §3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach §3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	



8. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 10.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Be-lange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich Auenlehm, der die Gesteine der Oberen Süßwassermolasse überlagert.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können</p>	<p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Die Hinweise zur Geologie sollen redaktionell in die Hinweise des Satzungstextes der Begründung ergänzt werden.</p>

8. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 10.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>2.2. <u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Geothermie werden zur Kenntnis genommen. Nachdem es sich um eine Bauleitplanung für Freiflächen-PV handelt sind diese hinfällig.</p>

8. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 10.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p>3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p>Der Hinweis der Landesbergdirektion wird zur Kenntnis genommen. Auch der Gemeinde sind keine historischen Nutzungen/ unterirdischen Bauwerke bekannt.</p>
	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

9. Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 16.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Luftfahrtbehörde besteht kein Bedenken gegen die geplanten Vorhaben. Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.	Das grundsätzliche Einverständnis des Regierungspräsidiums Stuttgart wird zur Kenntnis genommen. Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m sind definitiv nicht beabsichtigt.
	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

<b>10. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 27.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Belange der Landwirtschaft</b></p> <p>Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung ca. 1 ha landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Fläche liegt außerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft und wird als Grünland / Weidefläche genutzt.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zurückgestellt werden, da es sich um eine verhältnismäßig kleine Fläche handelt, die durch ihre Lage und Nutzungsintensität nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist. Für ggfs. naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sind zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Nutzung des auf der Fläche verbleibenden Grünlandbestandes nur eingeschränkt möglich sein wird, zumal es fraglich ist, ob tatsächlich Schafe zur Pflege / Beweidung zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>Belange der Landwirtschaft</b></p> <p>Die Zurückstellung der grundsätzlichen Bedenken zur Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Zusätzlich zu der verhältnismäßig kleinen Fläche ist diese durch die unmittelbare Nähe zur Dürnach periodisch bei Starkregenereignissen von Überschwemmungsereignissen betroffen, was die Qualität der Bewirtschaftung dieser Fläche deutlich einschränkt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf weiteren (landwirtschaftlichen) Flächen werden nicht nötig, da die Maßnahme auf der geplanten Fläche selbst kompensiert werden kann.</p> <p>Eine Beweidung der Extensivwiese durch Schafe ist vom Vorhabensträger so geplant; die Schafe möchte er selbst aus seinem Bestand zur Verfügung stellen.</p>

10. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 27.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Nach den derzeit vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p> <p><b>Belange des Klimaschutzes</b></p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p>	<p><b>Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Die Hinweise zu den Belangen des Naturschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Belange des Klimaschutzes</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Erzeugung regenerativen Energien bei und entspricht somit vollumfänglich den geschilderten Belangen und Zielen des Klimaschutzes</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>10. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 27.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (so weit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p>	

<b>10. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 27.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p>	



<b>10. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 27.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	

<b>11. Regionalverband Donau-Iller, Fachbereich Erneuerbare Energien, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 22.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Das grundsätzliche Einverständnis der Regionalverband Donau-Iller wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

<b>12. Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (Stellungnahme vom 22.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis und die Hinweise der Vodafone West GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

**Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:**

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 22.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Da der Solarpark Mittelbuch an der tiefsten Stelle geplant ist, ist er aus allen Himmelsrichtungen einsehbar, zumal er auch ca 3-4 Meter tiefer liegt wie die ganz in der Nähe vorbei führenden Kreisstrassen K 7569 und K7571.</p> <p><b>Wer auf der K 7569 Richtung Hattenburg fährt fährt direkt auf die Anlage zu.</b></p> <p>Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden dass der Verkehr auf der K 7569 abgelenkt, erschreckend, geblendet wird zumal auf der betreffenden Südseite <b>kein Sichtschutz</b> vorgesehen ist.</p> <p>Wer ist rechtskräftig Haftbar wenn zum Beispiel hier ein 40 Tonner Gefahrgut Transporter durch obige umstände verunglückt?</p> <p>Die Dürnach fließt auch in weniger als 100 m Entfernung an der Strasse vorbei. Von der Strasse führen auch direkt Vorfluter in die Dürnach. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden dass hierbei eine riesige Gewässerunreinigung entstehen kann.</p> <p>Weiter ist die Anlage in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung von der Steinhauserstrasse, dem Rohrweg und der Abtweltin Strasse.</p>	<p>Trotz seiner tieferen Lage im Vergleich zur Kreisstraße K 7569 ist der Geltungsbereich nicht weithin einsehbar. Besonders im westlichen Bereich ist bereits eine natürlich vorhandene Eingrünung im Bereich der Böschung vorhanden, die, besonders in den Sommermonaten, durch den landwirtschaftlichen Anbau von Maiskulturen im Nahbereich zur Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage beiträgt. Im Norden ist eine höherwüchsige Baum- und Strauchhecke geplant; entlang der Westgrenze zur Kreisstraße K 7571 soll im Bereich der Böschungskante eine Gehölzhecke angelegt werden bzw. die vorhandenen Strukturen ergänzt und weiterentwickelt werden, welche die Sichtbeziehungen ebenfalls minimieren. Im südlichen Geltungsbereich wäre eine Eingrünung nur bedingt sinnvoll, da eine höherwüchsige Hecke zu maßgeblichen Verschattungen auf den PV-Modulen führen würde und eine niederwüchsige Hecke durch den ca. 3 m großen Höhenunterschied zwischen der Kreisstraße K 7569 keine Minderung der Sichtbeziehungen führen würde. Im direkten südlichen Anschluss an die Fläche befinden sich keine Wohn- oder Freizeitnutzungen. Darüber hinaus ist der Bereich entlang der Ortsausfahrt durch einen straßenbegleitenden Gehölzsaum entlang der K 7569 bereits weitgehend eingegrünt. Der Bereich von welchem aus kurzzeitig ein Blickbezug von der Straße aus auf die geplante PV-Fläche besteht ist aktuell bereits vorbelastet (Fahrsiloanlage). Aus den genannten Gründen wird dies in der Abwägung als vertretbar erachtet.</p> <p>Gängige PV Module verfügen – im Gegensatz zu früheren Anlagen – über reflexionsarme Oberflächen, sodass kaum noch Blendeffekte auftreten.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 22.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Anwohner werden sicher auch in ihrer Lebensqualität gestört durch blendung etc. Auch besteht die möglichkeit der Wertminderung der Häuser/Grundstücke.</p> <p>Ein weitere gefahrenquelle ist,in der Dürnach ist auch der Biber unterwegs,der kann durch seine Anwesenheit die Kabel unterirdisch wie oberirdisch beschädigen.</p> <p>Da die Anlage direkt an die Dürnach angrenzt besteht auch die möglichkeit der überflutung des Grundstückes (was auch schon vorgekommen ist)gefahr für Leib und Leben der im Ort eingesetzten Feuerwehrleute die im überschwemmungsfall im Wasser stehen denn Kabelbrüche durch Erdbewegungen oder alterung,Verschleiß können nie Ausgeschlossen werden.</p> <p>Solche Anlagen können zwar vom Netz genommen werden <b>aber die Stromproduktion kann nicht abgestellt werden.</b></p> <p>Ein weiterer Punkt ist eine Solaranlage ist sehr schlecht im elektrischen Wirkungsgrad,denn der beträgt im Augenblick max.25% der gesamtenergie Produktion die restlichen 75 % werden als wärme wieder an die</p>	<p>Sowohl die Straßenbauasträger als auch die Verkehrsbehörde sind am Verfahren beteiligt. Sollten bzgl. etwaiger Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen Bedenken bestehen, werden diese von den Fachbehörden als Auflage im Bauantrag gefordert werden.</p> <p>Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung an der Dürnachstraße beträgt über 100 m. Aufgrund der leicht versetzten Lage ist hier von keinen direkten Blickbezügen bzw. Beeinträchtigungen auszugehen. Von den Wohngebäuden im Bereich der Steinhäuser Straße ist Freiflächen PV Anlage eingeschränkt von der Nordseite der Gebäude aus einsehbar. Jedoch handelt es sich hierbei weder um unzumutbare noch um wertmindernde Blickbezüge.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Seiten des amtlichen Brandschutzes wurden keine diesbezüglichen Bedenken geäußert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum durchschnittlichen mittleren Wirkungsgrad von PV-Anlagen sind bekannt. Hinsichtlich der angesprochenen Wärme wird auf die vergleichsweise lockere Moduldicke und die kleine Fläche verwiesen sowie auf die Lage des Areals in der freien Landschaft mit hoher Luftzirkulation.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 22.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Umwelt abgegeben und beeinflussen somit das Klima negativ indem der Temperaturanstieg somit beschleunigt wird. Zudem nimmt der Wirkungsgrad jährlich ab.</p> <p><b>Bei einer Abschaltung durch den Netzbetreiber(was immer öfter vor- kommt je mehr Anlagen es gibt) werden sogar 100% der erzeugten Energie/wärme wieder Klimaschädlich an die Umwelt abgegeben.</b></p> <p>Ein weiterer Punkt ist wenn der Netzbetreiber wegen Drohender Netz- überlastung diese Anlagen vom Netz trennt bekommen die Betreiber wei- ter die volle einspeisevergütung die dann wieder umgelegt wird im so- genannten EEG Gesetz auf die Allgemeinheit wie die Städte und Gemeinden und die einfachen Bürger <b>die Folge ist der Strom wird massiv teurer.</b></p>	<p>Unabhängig dessen hält die Stadt an dem Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben fest.</p> <p>Die generellen Meinungsbilder bzw. Hinweise zu Netzeinspeisungen und Überproduktio- nen werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich nicht auf die Inhalte bzw. den Regelungsgehalt des gegenständlichen Bebauungsplanes.</p> <p>Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Energiegewinnung wird unverändert an der Planung festgehalten.</p>
	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>